

**Bedingungen zum Verbringen von
Zucht- Nutz- und Schlachttieren BTV-empfindlicher Arten
auf Grund des BTV-Geschehens in Nordrhein-Westfalen**

1. Innerhalb NRW

Keine Beschränkung.

2. Zucht- und Nutztiere in freie Gebiete in Deutschland

Zurzeit **nicht möglich**.

3. Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung in freie Gebiete in Deutschland

- Im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet **und**
- die Verbringung erfolgt direkt vom Herkunftsbetrieb zum Bestimmungsschlachthof und die Schlachtung wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft durchgeführt **und**
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor Verladung entsprechend informiert.
- Die **Transportmittel**, auf die die Tiere verladen werden, wurden gegen Angriffe von Vektoren geschützt.

Die Tiere sollten außerdem von einer **Eigenerklärung des Unternehmers** begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde.

4. Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung in andere Mitgliedstaaten

- Die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden.
- Die **Transportmittel**, auf die die Tiere verladen werden, wurden gegen Angriffe von Vektoren geschützt und die Tiere werden während des Transports nicht länger als einen Tag abgeladen, wenn die Bestimmungsmitgliedstaaten frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit sind oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm haben. Diese Regelungen gelten auch für die Verbringung durch solche Mitgliedstaaten und Zonen.
- Bei Transporten in die Niederlande und nach Belgien müssen die Transportmittel nicht gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden, da beide Mitgliedstaaten weder einen Freiheitsstatus, noch ein genehmigtes Tilgungsprogramm haben.

(Delegierte Verordnung (EU) 2020/688, Artikel 14 e (Schlachtrinder) und Artikel 18 e (Schlachtschafe und -ziegen), Artikel 32 und 33)

5. Zucht- und Nutztiere in andere Mitgliedstaaten

Auf der Seite der Europäischen Union https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en sind Ausnahmeregelungen, unter denen einzelne Mitgliedstaaten die Verbringungen von Tieren akzeptieren, aufgeführt. Diese finden sich dort unter der Rubrik „**Movements within the EU**“. Zusätzlich sind die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, und bei Verbringungen in und durch freie Mitgliedstaaten und Zonen auch die Artikel 32 und 33 derselben Verordnung zu beachten.

In der Regel werden Tiere aus dem Kreis Kleve in die **Niederlande** verbracht. Deshalb sind die folgenden Voraussetzungen hierfür dem o. g. Link der EU beispielhaft entnommen:

Die Niederlande akzeptieren Kälber unter 90 Tagen, die aus nicht BTV-freien Gebieten stammen unter den folgenden **Bedingungen**:

- Die Tiere haben ein **negatives PCR-Testergebnis für den relevanten BTV-Serotyp**, die in dem nicht BTV-freien Gebiet vorkommenden Serotyp aus Proben, die nicht länger als 7 Tage vor dem Datum der Verbringung;
und
- Die Tiere werden **mindestens 7 Tage vor der Verbringung** individuell mit **Insektiziden oder Repellentien gegen Vektoren geschützt**, mindestens 7 Tage vor dem Datum der Verbringung;

Ob es in Zukunft weitere Erleichterungen für Verbringungen in die Niederlande und nach Belgien geben wird, wird derzeit vom BMEL geklärt.